

IfÖL · Dr. Beisecker · Windhäuser Weg 8 · 34123 Kassel

An die Landwirte
im WRRL-Maßnahmenraum
Witzenhausen

Kassel, 17.09.2018

Kurzinformation zu HALM-Maßnahmen

Liebe Landwirte,
am 1. Oktober endet die Antragsfrist für HALM-Maßnahmen, die in 2019 umgesetzt werden sollen. Wir möchten Ihnen einen kurzen Überblick über die für den Gewässerschutz besonders interessanten Maßnahmen geben:

C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau

- Anbau von jährlich mindestens 5 verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit Leguminosenanbau
- Förderfähig sind alle in Hessen liegenden Ackerflächen mit förderfähigen Kulturen gemäß dem Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag
- Jede Hauptfruchtart muss auf 10 bis 30 % der Ackerfläche angebaut werden. Geringere Anteile mehrerer Kulturen können zusammengezählt werden.
- Anbau von Raufuttergemenge mit Leguminosen auf maximal 40 % der Ackerfläche
- Anbau von Leguminosen oder Leguminosengemengen (Leguminosenanteil mindestens 50 Gewichts-%) auf mindestens 10 % der Ackerfläche
- Anbau von Getreide auf maximal 66 % der Ackerfläche

- Keine Förderung für aus der Erzeugung genommene Flächen
- jährliche Förderhöhe konventioneller Anbau: 90 € pro ha; Ökolandbau 55 € pro ha. (Bei Anbau von großkörnigen Leguminosen erhöht sich der Förderbetrag jeweils um 20 € pro ha.)

C.2 Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter

- gezielte Ansaat von Zwischenfruchtmissionen
- bodenbedeckender Bestand mindestens zwischen dem 1.10. und 31.1. des Folgejahres (Mulchen zulässig)
- Lage der Fläche im HALM-Layer „Boden und Wasser“ oder „Grundwasser“; im Ökologischen Landbau landesweit
- fünfjähriger Verpflichtungszeitraum (jährweises Aussetzen bei anderweitiger Bodenbedeckung im Winter und/oder fehlender Lage in Kulisse möglich)
- keine Pflanzenschutzmittel erlaubt
- jährliche Förderhöhe zwischen 50 und 150 € pro ha, je nach Lage in Kulisse

C.3.1 Einjährige Blühstreifen/-flächen

- jährliche Neuanlage (Einsaat von Blühmischungen) und Pflege von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerflächen
- Einsaat bis spätestens 30. April, Erhalt bis 15. September oder 31. Januar
- Breite der Streifen mindestens 5 m
- Größe von Flächen und Streifen mindestens 0,1 und höchstens 1 ha
- maximal 10 % der förderfähigen Ackerkulturen können gefördert werden
- keine Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltige Düngemittel erlaubt



- keine Nutzung des Aufwuchses
- jährliche Förderhöhe: 600 € pro ha bei Erhalt bis 15.9. bzw. 750 € pro ha bei Erhalt bis 31.1. des Folgejahres

C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen

- Einmalige Anlage (Einsaat von Blühmischungen) und fünfjährige Pflege von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerflächen
- Einsaat bis spätestens 30. April, Erhalt über den gesamten Verpflichtungszeitraum (kein Flächenwechsel)
- Breite der Streifen mindestens 5 m
- Größe von Flächen und Streifen mindestens 0,1 und höchstens 1 ha
- maximal 10 % der förderfähigen Ackerkulturen können gefördert werden
- keine Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltige Düngemittel erlaubt
- Mähen/Mulchen zwischen 1.9. und 1.10. jedes Jahres erlaubt
- jährliche Förderhöhe: 600 € pro ha

C.3.3 Gewässer-/Erosionsschutzstreifen

- Anlage (Einsaat mit geeigneter Mischung) und Pflege von Gewässer-/Erosionsschutzstreifen auf Ackerflächen mit förderfähigen Kulturen
- Lage der Fläche im HALM-Layer „Erosion“ und/oder „Oberflächengewässer“
- Breite der Streifen mindestens 5 und höchstens 30 m, Mindestgröße 0,1 ha
- Kennzeichnung im Gelände (z.B. mit Pflöcken) und Erhalt auf derselben Fläche für den gesamten Verpflichtungszeitraum
- keine Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltige Düngemittel erlaubt
- Anlage von Gewässerschutzstreifen parallel zum Gewässer
- Anlage von Erosionsschutzstreifen auf erosionsgefährdeten Flächen quer zum Hang und in den Tiefenlinien
- Nutzung des Aufwuchses erlaubt
- jährliche Förderhöhe 760 € pro ha

Seit dem 28.05. dieses Jahres gelten neue Abstandsauflagen zum Schutz von Oberflächengewässern (4-Meter-Streifen ab Böschungsoberkante, s. unsere Infos vom Juli und August). Streifenförmige HALM-Maßnahmen (Blühstreifen, Gewässer- und Erosionsschutzstreifen, Ackerrandstreifen) sind nach Auskunft des HMUKLV innerhalb dieser vier Meter nicht förderfähig! Sie können aber als ökologische Vorrangfläche beantragt werden.

Für die Maßnahme **C.2 Beibehaltung von Zwischenfrüchten über Winter** stellen wir Ihnen den für den Antrag beim zuständigen Landkreis erforderlichen **Beratungsschein** aus (muss dann bis 01.10.2018 vorliegen). Antragsunterlagen erhalten Sie bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank).

Für alle vorgestellten Maßnahmen gilt, dass ökologische Vorrangflächen nicht zusätzlich über HALM gefördert werden können. Zudem ist der Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren einzuhalten. Weitere Maßnahmen und Förderbedingungen finden Sie auf der Seite des HMUKLV: <https://umwelt.hessen.de/agrarumweltprogramm>. Dort können Sie auch die jeweiligen Förderkulisen einsehen (Link zum HALM-Viewer auswählen).

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an uns – wir prüfen mit Ihnen, ob Ihre Flächen in der entsprechenden Förderkulisse liegen und welche Maßnahmen für Sie in Frage kommen.

Mit besten Grüßen

Ihr IfÖL-Team

Richard Beisecker Sabine Pischel
Christiane Piegholdt